

Anlage 3

zum Vertrag gemäß §§ 132 Absatz 1 und 132 a Absatz 2 SGB V

Vergütungsvereinbarung

für häusliche Krankenpflege gemäß § 24 des Vertrages

Die AOK vergütet die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen der häuslichen Krankenpflege wie folgt:

Position

1. Krankenhausvermeidungspflege **Enthaltener Qualitätszuschlag**
- § 37 Abs. 1 SGB V - **gemäß § 24 Abs. 4**

Einsatzpauschalen

1 x täglich	30,42 EUR	2,56 EUR
2 x täglich	42,74 EUR	5,11 EUR
ab 3 x täglich	51,38 EUR	7,67 EUR

2. Sicherstellungspflege
- § 37 Abs. 2 SGB V

2.1 Verabreichen von ärztlich verordneten Medikamenten
als alleinige Behandlungsleistung

1 x täglich	8,18 EUR	1,02 EUR
2 x täglich	16,36 EUR	2,05 EUR
ab 3 x täglich	24,54 EUR	3,07 EUR

2.2 Verordnete Anleitung bei der Behandlungspflege wird vergütet wie die entsprechende vom Leistungserbringer erbrachte Behandlungsleistung.

Im Erfolgsfall, nämlich dann, wenn mindestens für die Dauer von drei Monaten nach Beendigung der Anleitung und der Erbringung der Leistung keine ärztliche Verordnung häuslicher Krankenpflege über die angeleiteten Leistungen erfolgt, kann die Abrechnungsposition (mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 9, 15 und 21 der HKP-Richtlinien) für höchstens 10 Einsätze zusätzlich abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn an die Stelle der täglichen Medikamentengabe die eigenständige Einnahme der ärztlich verordneten Medikamente mittels Wochendosierbox tritt.

Im Falle der Anleitung erfolgt die Rechnungslegung der zusätzlichen Vergütung zeitgleich mit der Abrechnung der erfolgsunabhängigen Anleitungsvergütung mit gesonderter Rechnung. Die zusätzliche Vergütung wird in dem dem Dreimonatszeitraum folgenden Monat innerhalb der Zahlungsfrist des § 26 Abs. 1 fällig.

2.3 Einsatzpauschalen bei Behandlungspflege (s. Anlage 9)
als alleinige Leistung

1 x täglich	14,56 EUR	1,53 EUR
2 x täglich	25,80 EUR	3,07 EUR
ab 3 x täglich	31,31 EUR	4,60 EUR

- 2.4 Einsatzpauschalen bei Behandlungspflege (s. Anlage 9), die zwingend besonderen krankenpflegerischen Sachverstand im Sinne von § 20 Abs. 3 des Vertrages erfordert

1 x täglich	18,30 EUR	2,56 EUR
2 x täglich	32,95 EUR	5,11 EUR
ab 3 x täglich	41,31 EUR	7,67 EUR

3. Höchstbetrags- und Zusammentreffensregelungen

- 3.1 Beim Zusammentreffen von Leistungen nach Pos. 2.1 und 2.3 können bei 1 Einsatz täglich höchstens 14,56 EUR, bei 2 Einsätzen täglich höchstens 25,80 EUR, bei mehr als 2 Einsätzen täglich höchstens 31,31 EUR abgerechnet werden.
- 3.2 Treffen Leistungen nach Pos. 2.4 mit Leistungen nach Pos. 2.1 – 2.3 zusammen, können bei 1 Einsatz täglich höchstens 18,30 EUR, bei 2 Einsätzen täglich höchstens 32,95 EUR, bei mehr als 2 Einsätzen täglich höchstens 41,31 EUR abgerechnet werden.
- 3.3 Werden Leistungen nach Pos. 2.1 (Medikamentengabe) und Pflegesachleistungen, die nach § 89 SGB XI (Pflegeversicherung) abrechnungsfähig sind, anlässlich eines Hausbesuches erbracht, werden 1,02 EUR je Einsatz (für höchstens 3 Einsätze täglich) in Abzug gebracht. Der tägliche Höchstbetrag vermindert sich ggf. entsprechend.
- 3.4 Werden Leistungen für Versicherte in Einrichtungen des Betreuten Wohnens erbracht, werden bei Leistungen nach Pos. 2.1 (Medikamentengabe) 2,05 EUR je Einsatz, bei Leistungen nach allen anderen Positionen der Anlage 3 2,71 EUR je Einsatz (für höchstens drei Einsätze täglich) in Abzug gebracht. Einrichtungen des Betreuten Wohnens sind Altenwohnanlagen, Altenwohnheime und ähnliche Einrichtungen, die Betreuungsleistungen anbieten.

Der Abzug erfolgt auch, wenn anlässlich eines Besuches mehrere Personen im gleichen Haushalt behandelt werden.

Der tägliche Höchstbetrag vermindert sich entsprechend.

Ein Abzug nach Pos. 3.4 schließt einen Abzug nach Pos. 3.3 aus.